

Bevor wir zur letzten Belastung der Untertanen kommen, noch ein Blick auf zwei Rechte der Untertanen, die aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Standpunkte der Beteiligten, einerseits der Grundherr, andererseits der Untertan, zu ständigen Konflikten führten.

Da war einmal das Holzrecht. Den Untertanen stand das Recht zu, Nutz- und Bauholz aus den herrschaftlichen Wäldern zu entnehmen. Natürlich nicht willkürlich, sondern streng reglementiert. Zum Zweck der Waldaufsicht waren daher auch bei den unser Gebiet betreffenden Grundherrschaften sogenannte Wald-



und Jagdhüter angestellt. Diese waren nicht nur für den Waldbestand zuständig, sondern auch für die Jagd.

Der Waldhüter war also zuständig für die Holznutzung, dabei speziell für die Vergabe des Holzes. Diese Vergabe erfolgte einmal im Jahr und hatte jeder Untertan, der Holz benötigte, dies dem Pfleger zu melden und erhielt dabei auch gleich die Mitteilung über den Umfang des ihm zugewiesenen Holzes.

Am sogenannten „Holztag“, ein ganz bestimmter Tag im Jahr, hatten sich dann alle, denen Holz zugewiesen worden war, in einem bestimmten Waldstück einzufinden. Dort erfolgte dann durch den Waldmeister das „Auszeigen“, also das Markieren des zu schlagenden Holzes.

Dabei wurde durch den Waldmeister zweimal das Zeichen der Grundherrschaft an dem zu schlagenden Baum angebracht und zwar so, dass zwischen den zwei Zeichen der Baum zu fällen war und hatte dies in der Weise zu erfolgen, dass ein Zeichen am Baumtrunk verblieb, das andere jedoch am gefällten Baum. Diese Zeichen wurden auch nicht beliebig angebracht, sondern an der Seite des Baumes, in welche Richtung er zu fallen hatte. Die Zeichen bestimmten also auch die Fallrichtung. Dies hatte den Zweck, dass der Schaden, der durch den fallenden Baum entstand, möglichst minimiert wurde. War der Baum gefällt, so versah auch der Untertan den gefällten Stamm mit seinem Hauszeichen, zum Zeichen dafür, dass der Stamm nunmehr in sein Eigentum übergegangen war. Warum das doppelte Zeichen. Dies diente der Kontrolle. Die Waldhüter waren auch befugt bzw. sogar verpflichtet, das geschlagene Holz auf Sägen und Höfen zu kontrollieren und konnten sie so feststellen, ob das Holz rechtmäßig geschlagen worden ist. Übertretungen wurden mit saftigen Sanktionen bestraft.

Diese Holzentnahmen führten jedoch regelmäßig zu Konflikten zwischen Herrschaft und Untertanen. Die Untertanen hatten, wie schon angeführt, das Recht Holz zu entnehmen. Sie hatten aber nicht nur das Recht ihren Bedarf an Brennholz zu decken, sondern auch das Recht ihr „Hausgebäudeholz“ zu decken, also ihren Bedarf an Holz, welches sie zum Bau bzw. Instandhaltung ihrer Objekte benötigten. Das Interesse des Untertan war es, möglichst gutes Bauholz zu erhalten, die Herrschaft erblickte jedoch im Recht der Holzentnahme mehr die Möglichkeit den Waldbestand zu durchforsten. Entsprechend war dann auch die Qualität des Holzes. Dazu kam, dass die Herrschaft ihren Wald mehr oder weniger gewerblich nutzte, was natürlich zu flächenmäßig großen Holzentnahmen führen konnte,

während die Untertanen speziell auch die Schutzfunktion des Waldes in ihre Überlegungen mit einbezogen. Im Gegensatz dazu ging es der Herrschaft vielfach nur um die Gewinnmaximierung. Dieses Konfliktpotenzial führte nicht selten zu Klagen der Dorfgemeinschaften gegen ihren Grundherren, insbesondere ab den Zeiten, in denen der Einfluss der Grundherrschaften auf die Gerichtsbarkeit immer geringer wurde.

Ein weiteres Recht der Untertanen bei der Waldnutzung war das Laubrecht, das Recht in den herrschaftlichen Wäldern Laub zu sammeln, welches als Einstreu für ihre Tiere Verwendung fand. Dazu kam noch die Entnahme von Unterholz und Strauchwerk, welches gehäckselt ebenfalls zur Einstreu verwendet wurde. Auch diese Entnahme unterlag der Kontrolle des Waldhüters.

Und dann noch das zweite Thema, das ein starkes Konfliktpotenzial zwischen Grundherrn und Untertanen enthielt, die Jagd. Die Jagd war ja von vornherein ein alleiniges Privileg des Grundherrn. Während die Grundherrschaft jedoch an einer bestmöglichen Nutzung des Wildbestandes interessiert war, ging es den Untertanen in erster Linie um die Minimierung der Flurschäden, die das Wild anrichtete. Zur Kontrolle des Jagdverbotes der Untertanen war ebenfalls der Wald- als Jagdhüter zuständig. Und das Jagdverbot war es auch, welches es den Untertanen unmöglich machte, sich auf legale Weise des überhandnehmenden Wildbestandes zu erwehren. Der Grundherr dagegen war an einem möglichst großen Wildbestand interessiert, was ja die Jagdquote erhöhte. Ein Konflikt der legal kaum zu lösen war.

Nach den finanziellen Abgaben, welche die Untertanen zu leisten hatten, kommen wir zum Schluss der Abhandlung der bäuerlichen Belastungen zu der Be-

lastung, die bei konsequenter Verwirklichung die Untertanen am härtesten traf, da sie die Abwesenheit vom bäuerlichen Betrieb vorsah und „persönlich“ zu erbringen war – die Robot.

Die Robot, auch Frondienst genannt, war die persönliche Dienstleistung eines Bauern für seinen Grundherren. Die Grundzüge des Robotrechtes stammen schon aus dem Römischen Reich, wo etwa die halbfreien „coloni“ (Pächter eines Stücks Land) verpflichtet waren zusätzlich zu ihrer Pachtzahlung eine bestimmte Anzahl von Tagen auf dem Gut des Landbesitzers unentgeltlich Arbeiten zu verrichten.

Dieses Robotsystem wurde auch vom fränkischen Reich übernommen, wo etwa den Grafen (Verwalter von Königsgütern und der Gerichtsbarkeit) innerhalb ihres Wirkungsbereiches erlaubt war, für öffentliche Aufgaben, etwa die Reparatur von Straßen, die Arbeit von den Einwohnern ihres Distriktes einzufordern. Im Zuge des Wandels der Beamten des fränkischen Reiches zu Feudalherren zwischen dem 6. und 10. Jahrhundert entfaltete sich dieses System der unbezahlten, verpflichtenden Arbeit für öffentliche Aufgaben zu einem rein privatrechtlichen Verfahren, also zu einem unentgeltlichen „Frondienst“ für den Feudalherren (Grundherren). Und dieses System wurde bis in die Neuzeit beibehalten.

Fron- oder Robotdienst war also eine Leistung des Bauern an seinen Grundherren. Diese Leistung umfasste eine breite Palette verschiedenster Tätigkeiten für eine festgelegte Zahl an Tagen pro Jahr. In der Regel bestanden diese Tätigkeiten in Hand- oder Zugrobot und war die Robot ein dingliches und nicht persönliches Recht. Der Bauer musste nicht selbst die Leistungen erbringen, sondern konnte, soweit er solche hatte, sich von seinen Knechten vertreten lassen.